



# Amtsblatt

Inhalt	Seite
Satzung ü <b>ber</b> d. weitere Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 649 f. d. Flurstück Nr. 589/12 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Str.) v. 1. April 2011	101
Bekanntmachung ü <b>ber</b> d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930b d. Landeshauptstadt München a) Baierbrunner Str. (östl.), Rupert-Mayer-Str. (südl.), Colmarer Str. (westl.), St.-Wendel-Str. (westl.) Siemensallee (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 303b, 1250, 1930a) b) Aufhebung übergeleiteter einfacher Bebauungspläne gem. § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 29. März 2011	102
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes ü <b>ber</b> d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma MO-Projekt GmbH, Dachauer Str. 192, 80992 München; Standort: Bunzlauer Str. 5-9, 80992 München, Fl.Nr. 1531/69, Gem. Moosach	102
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes ü <b>ber</b> d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Bitmarck Beratung GmbH, Putzbrunner Str. 93, 81739 München; Standort: Putzbrunner Str. 93, 81739 München, Fl.Nr. 1900/43, Gem. Perlach	102
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 23.03.2011	103
Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing	105
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	106
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	107
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	107

## Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 649 für das Flurstück Nr. 589/12 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße) vom 1. April 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre Nr. 649 für das Flurstück Nr. 589/12 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße) - Satzung vom 09.04.2009, MüABI. 2009, Seite 129, verlängert mit Satzung vom 17.03.2010, MüABI. 2010, Seite 97 - wird um ein weiteres Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

### § 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 24.04.2012.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.03.2011 beschlossen.

### Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs.1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 1. April 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit  
Grünordnung Nr. 1930b  
der Landeshauptstadt München**

a) **Baierbrunner Straße (östlich),  
Rupert-Mayer-Straße (südlich),  
Colmarer Straße (westlich),  
St.-Wendel-Straße (westlich),  
Siemensallee (nördlich)  
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 303b, 1250,  
1930a)**

b) **Aufhebung übergeleiteter einfacher Bebauungspläne  
gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)**

**vom 29. März 2011**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.12.2010 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 29. März 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum  
Betreiben der Brunnenanlage der Firma MO-Projekt GmbH,  
Dachauer Str. 192, 80992 München.**

**Standort: Bunzlauer Str. 5-9, 80992 München,  
Fl.Nr. 1531/69, Gem. Moosach.**

Am Standort in der Bunzlauer Str. 5-9, 80992 München beabsichtigt die Firma MO-Projekt GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 22.09.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 200.400 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 24. März 2011

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum  
Betreiben der Brunnenanlage der Bitmarck Beratung  
GmbH, Putzbrunner Straße 93, 81739 München;**

**Standort: Putzbrunner Straße 93, 81739 München,  
Fl.Nr. 1900/43, Gem. Perlach**

Am Standort in der Putzbrunner Straße 93, 81739 München beabsichtigt die Bitmarck Beratung GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 24.11.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 754.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grund-

wasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 25. März 2011  
Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

eingelegt wird.

#### Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 23. März 2011

Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle München  
Im Auftrag  
Zechner

#### Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 23.03.2011 - Az.: 61133-611pf/009-2305#004 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 771/5 (Größe 1315 m<sup>2</sup>), 771/75 (880 m<sup>2</sup>) und 771/81 (503 m<sup>2</sup>) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Perlach, Streckennummer 5551 München Ost – Deisenhofen, werden zum 23.03.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000, vom 23.11.2010.

#### Hinweis

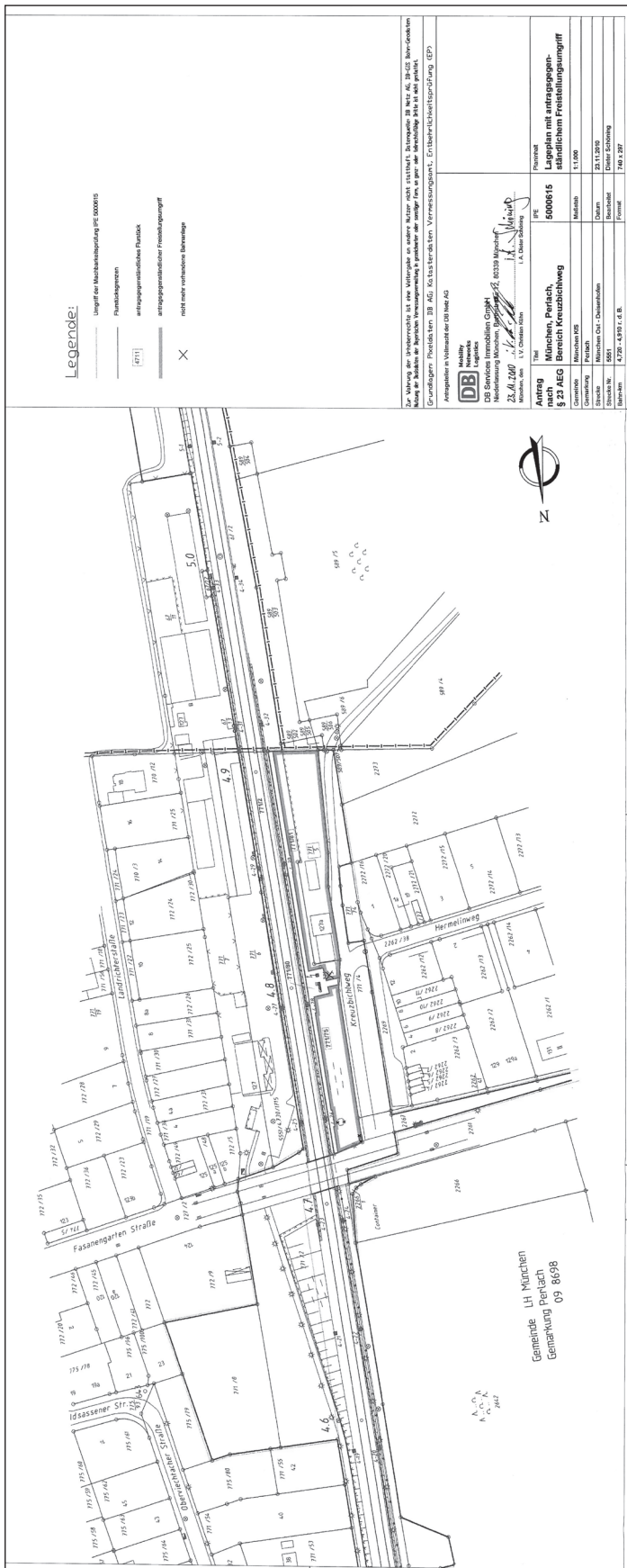
Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

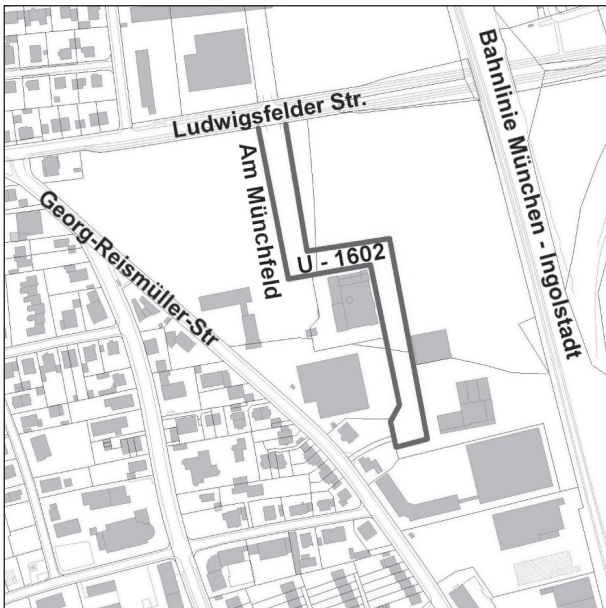
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

einzu legen.



**Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing**

Beschluss vom: 15.03.2011



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

**Am Münchfeld**

EDV-Schreibweise: AM MUENCHFELD  
Straßenschlüsselnummer: 06592

**Namenserläuterung:**

Alter Flurname der dortigen Gegend.

**Verlauf:**

Verläuft zuerst von der Ludwigsfelder Straße in südöstlicher Richtung, knickt dann nach Osten und wieder nach Südosten ab, westlich der und parallel zur Bahnlinie München-Ingolstadt und endet mit einem Wendehammer.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.05.2011 eingesehen werden.

München, 25. März 2011

Kommunalreferat  
Vermessungsamt

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

---

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 9	46064499	Metz Andreas
Geschäftsstelle 25	25059049	Nuffer Ruth
Geschäftsstelle 25	10506368	Wegner Marion
Geschäftsstelle 25	10637569	Wegner Marion
Geschäftsstelle 26	3000525687	Schierz Elisabeth
Geschäftsstelle 27	27033612	Baierer Elisabeth
Geschäftsstelle 27	27478031	Baierer Elisabeth
Geschäftsstelle 27	27084672	Sabljjic Anthony
Geschäftsstelle 35	35016112	Kobold Maria
Geschäftsstelle 35	35382019	Kobold Maria
Geschäftsstelle 41	41083577	Schöffmann-Kern Manuela
Geschäftsstelle 78	78082013	Schulte Stephan
Geschäftsstelle AC 115	47014402	Koffler Christel
Geschäftsstelle GB 32	3000824056	Guter Erika
Geschäftsstelle PB 10	10493559	Martinez Elisabeth
Geschäftsstelle PB 10	10430437	Martinez Elisabeth
Geschäftsstelle PB 61	61492021	Bucher Renate
Geschäftsstelle PB 61	78080108	Bucher Renate
Geschäftsstelle PB 61	3000746820	Jeschelnig Ilse
Geschäftsstelle SM-1	32371528	Prestele Angelika
Geschäftsstelle ZP-KB	67073445	Graf Elisabeth

Es wurde am 30.03.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.03.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 30.06.2011 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. März 2011

Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

---

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 30.12.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.03.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 12	12005609	Wieland Andreas
Geschäftsstelle 13	901092007	Theilig NL Ursula
Geschäftsstelle 32	32099350	Kollmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 32	32326043	Kollmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 32	32752974	Kollmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 38	38030169	Mayer NL Hans
Geschäftsstelle 53	53329512	Bauer Wilhelm
Geschäftsstelle 57	57096612	Dessi Luigi
Geschäftsstelle 76	76047679	Lang NL Paula
Geschäftsstelle 76	76332147	Lang NL Paula
Geschäftsstelle 111	98336423	WEG Oberföhringer Str. 155 – 157, 157a,b,c

München, 30. März 2011

Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Nichtamtlicher Teil**

**Schmidt-Futterer. Mietrecht. Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts. Hrsg. von Hubert Blank. - 10., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2011. LI, 2905 S. ISBN 978-3-406-60286-3; € 172.-**

Der Klassiker unter den Mietrechtskommentaren bietet wieder ein hohes Informationsangebot. Die ausgewiesenen Mietrechtsexperten erläutern die Paragraphen 535 - 580 a BGB und die Nebengesetze zum Mietrecht wie die Heizkostenverordnung. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung mit über 300 Entscheidungen ist eingearbeitet zu Themen wie Energieausweis und energetische Modernisierung; Genossenschaftlicher Gleichbehandlungsgrundsatz; Beweislast bei anfänglichem Mangel der Mietsache; Umlage der kaufmännischen und technischen Verwaltungskosten; Unpünktliche Mietzahlung durch das Jobcenter; Mietzuschlag bei unwirksamer Renovierungsklausel. Ein detailliertes Sachverzeichnis erschließt das Werk.

**Hahn, Claudia M.: Flexible Arbeitszeit. - München: Beck, 2011. XVI, 226 S. ISBN 978-3-406-61173-5; € 48.-**

Die Zahl der Normalarbeitsverhältnisse geht immer weiter zurück. Beginnend mit grundlegenden Ausführungen zum Arbeitszeitgesetz und zu tariflichen und betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen informiert die Autorin anschließend über einzelne Arbeitszeitsysteme: Dauer der Arbeitszeit mit variabler Vergütung; Abrufarbeit; Bandbreitenregelungen; Mehrarbeit;

Kurzarbeit; Cafeteria-System; Jahresarbeitszeitvertrag und Blockfreizeit; Freischichtsysteme; Systeme zur Arbeitsplatzteilung; qualifizierte Teilzeit; selbststeuernde Arbeitszeiten; Tele- und Heimarbeit. Die Vor- und Nachteile für beide Vertragspartner werden vorgestellt.

Die Vorgaben des Sozialversicherungsrechts werden mitbehandelt. Eingearbeitet ist die aktuelle BAG-Rechtsprechung.

**Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht. Hrsg. von Peter Raue und Jan Hegemann. - München: Beck, 2011. XXXIX, 1035 S. ISBN 978-3-406-60450-8; € 148.-**

Die Neuerscheinung aus der Reihe „Münchener Anwaltshandbuch“ aus dem Beck-Verlag erläutert das Urheber- und Medienrecht. Die Gliederung und der Aufbau des Werkes orientiert sich an den Anforderungen, die die Berufsordnung der Rechtsanwälte an die Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht stellt.

Erfahrene Praktiker informieren über vielfältige Einzelthemen, dabei achten sie auf eine vernetzte Darstellung:

- Urheber- und Urhebervertragsrecht
- Verlagsrecht und Musikverlagsrecht
- Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung
- Rundfunkrecht
- Jugendmedienschutzrecht
- Marken-, Wettbewerbs- und Werberecht
- Telemedien- und Telekommunikationsrecht
- Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen
- Kulturförderung und Steuerrecht
- Medienarbeits- und Sozialrecht
- Verfahrensrecht.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen sowie Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche

angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

---

**Besonderes Verwaltungsrecht im Assessorexamen.** Hrsg. v. **Christoph Külpmann.** - München: Beck, 2011. XXV, 274 S. (Examenskurse: Referendariat) ISBN 978-3-406-61612-9; € 29,50.

Das Werk vermittelt Referendarinnen und Referendaren die prüfungsrelevanten Kenntnisse im besonderen Verwaltungsrecht für das Assessorexamen. Für die Darstellung wurden zahlreiche Klausuren und Aktenvorträge ausgewertet. Zudem sind die Erfahrungen der Autoren als Prüfer in juristischen Staatsprüfungen und nebenamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften eingeflossen.

---

**Werkvermittlung und Rechtemanagement im Zeitalter von Google und YouTube - Urheberrechtliche Lösungen für die audiovisuelle Medienwelt.** Mit Beiträgen von **Karl-Nikolaus Peifer ...** - München: Beck, 2011. 118 S. (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln; 104) ISBN 978-3-406-61475-0; € 39.-

Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken hat sich mit dem Internet radikal verändert. Beispielhaft für die Zukunft von Mediendienstleistern, die in Konkurrenz zu Sendeveranstaltern treten, stehen die Unternehmen Google als Suchmaschinenanbieter sowie YouTube, das sich als Plattform für Audio- und Videocontent etabliert hat. Das Institut für Rundfunkrecht hat sich in einer Tagung am 18. Juni 2010 mit dem Einfluss der neuen Dienste auf das Urheberrecht befasst. Ziel der Tagung war es zu diskutieren, inwieweit das Medienrecht Anpassungen des Urheberrechts erfordert und inwieweit die Flexibilisierung im Recht der audiovisuellen Me-

diendienste, insbesondere die Einbeziehung der nicht-linearen Dienste, vom Urheberrecht übernommen und übersetzt werden kann.

---

**Schömmers, Hans-Peter, Andrzej Remin und Renata Szewior: Internationales Erbrecht Polen.** - München: Beck, 2011. XXI, 236 S. ISBN 978-3-406-57407-8; € 65.-

Die Reihe Internationales Erbrecht und Erbschaftsteuer gibt praktische Orientierungshilfe bei grenzüberschreitenden Erbfällen. Im Vordergrund steht die praxisbezogene Darstellung. Jetzt liegt neu der Band „Polen“ vor.

Das Werk stellt in einem allgemeinen Teil das nötige Grundwissen des IPR dar. Ein ausführlicher Teil behandelt das polnische Erbrecht mit zahlreichen Beispielen, praktischen Tipps und Gestaltungshinweisen. Außerdem behandelt der Band das Erbschaftsteuerrecht Polens. Literaturhinweise ermöglichen eine Vertiefung zu einzelnen Aspekten.

---

**Neumann, Dirk und Martin Fenski: Bundesurlaubsgesetz nebst allen anderen Urlaubsbestimmungen des Bundes und der Länder. Kommentar.** - 10., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2011. XVI, 503 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 12) ISBN 978-3-406-60625-0; € 75.-

Der eingeführte Kommentar erläutert das Urlaubsgesetz. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung des BAG und des EuGH zum Urlaubsrecht. Einbezogen werden neben dem Bundesurlaubsgesetz auch die anderen Urlaubsregelungen wie das Arbeitsplatzschutzgesetz, SGB IX, Jugendurlaub, Seemannsgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, Mutterschutzgesetz, landesrechtliche Bestimmungen und Bildungsurlaubsgesetze der Länder.

Neu aufgenommen wurde die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG vom 4.11.2009.

---

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.